

Antrag auf Förderung des Getreideanbaus mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache für den Verpflichtungszeitraum ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2027

In diesem Merkblatt wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Informationen zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich um den derzeitigen Planungsstand handelt. Die Fördermaßnahme ist Teil des Nationalen Strategieplans, der von der EU-Kommission im Verlauf der nächsten Monate geprüft und genehmigt werden muss. Die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für den Förderzeitraum ab 2023 mit den endgültigen Förderbedingungen liegen daher noch nicht vor. Es können sich insofern noch Änderungen ergeben.

Sofern Sie grundsätzlich an dieser Fördermaßnahme interessiert sind, stellen Sie einen Grundantrag. Spätestens mit dem Bewilligungsbescheid werden Ihnen die geltenden Förderbedingungen bekannt gegeben. Der Bescheid wird Ihnen zum Jahresende zugesandt. Sie haben bis zu Beginn des Antragsverfahrens 2023 die Möglichkeit den Grundantrag zurückzuziehen, sofern Sie mit den Förderbedingungen nicht einverstanden sind.

1. Einreichungsfrist: 30.06.2022

Das Grundantragsverfahren wird erstmalig über ELAN abgewickelt. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist dies aber auch bis zum 30.06.2022 möglich. Anträge, die nach dem 30.06.2022 eingehen, werden abgelehnt.

2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Geben Sie bei der Grundantragsstellung den Flächenumfang an, für den Sie den Getreideanbau mit weiter Reihe planen. Dieser wird als Bewilligungsgrundlage für den gesamten Verpflichtungszeitraum zugrunde gelegt. Der Bewilligungsumfang bemisst sich am Flächenverzeichnis 2022. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Bearbeitung des ersten Auszahlungsantrages.

3. Voraussichtliche Förderbedingungen nachzeitigem Planungsstand

a) Getreideanbau in weiter Reihe

Gefördert wird der Abstand von mindestens 20 cm zwischen den Reihen beim Getreideanbau mit einer Prämie i. H. v. 540,00 Euro pro Hektar. Eine anschließende Stoppelbrache ist zulässig und freiwillig, es besteht keine Verpflichtung.

Verpflichtungen:

Gedüngt werden darf nur mit Stallmist oder Kompost. Fungizide und Insektizide dürfen nicht eingesetzt werden. Neben dem Einsatz von gebeiztem Saatgut sind maximal zwei Herbizidbehandlungen zulässig. Mechanische Unkrautbehandlungen sind ab dem 01.04. eines Jahres nicht mehr erlaubt.

b) Stoppelbrache

Gefördert wird die Stoppelbrache nach der Ernte des mit weiter Reihe angebauten Getreides mit einer Prämie i. H. v. 70 Euro pro Hektar.

Lage:

Stoppelbrache nach der Getreideernte ist in „Roten Gebieten“ nicht förderfähig.

Verpflichtungen:

Jegliche mechanische Stoppelbearbeitung nach der Ernte ist nicht erlaubt.

Stoppel müssen bis zum 01.02. des Folgejahres stehen bleiben.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist während der Stoppelbrache nicht erlaubt.

4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Getreideanbau mit weiter Reihe ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung.

Eine Berücksichtigung für den 4% Mindestanteil nichtproduktiver AF gemäß § 20 GAPKondV – Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen - ist nicht möglich.

5. Kombination mit Ökoregelungen, anderen Agrarumweltmaßnahmen und dem Ökologischen Landbau

Agrarumweltmaßnahme	Kombinierbarkeit
Anbau vielfältiger Kulturen	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Kombination nicht möglich
Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Kombination nicht möglich
Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung	Kombination nicht möglich
Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Ökologischer Landbau	Die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt

Ökoregelungen	Kombinierbarkeit
Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1. a)	Kombination nicht möglich
Anlage von Blühstreifen oder -flächen (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1. b und c)	Kombination nicht möglich
Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1.d)	Kombination nicht möglich
Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 2.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 3.)	Kombination nicht möglich
Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 4.)	Kombination nicht möglich
Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 5.)	Kombination nicht möglich
Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 6.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 7.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien

6. Kombination mit dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Prämie je Hektar 306 Euro.